

**Brandschutzkonzept Nr. 2018/0900**  
**(als Fortschreibung des Brandschutzkonzepts Nr. 1402/2007)**

(Brandschutzkonzept nach Bauvorlagenerlass vom 02.08.2012  
als Grundlage für die Prüfung des vorbeugenden Brandschutzes)

Projekt: Sanierung der Autalhalle  
Mehrzweckhalle  
Gebäudeklasse 3 - Sonderbau  
  
Idsteiner Straße 59  
65527 Niedernhausen

Bauherrschaft: Gemeinde Niedernhausen  
Wilrijkplatz 1  
65527 Niedernhausen

Architekten: Thomas Grüninger Architekten BDA  
Havelstraße 16  
64295 Darmstadt

Auftrag vom: 02.02.2018

Erstelldatum: 14.08.2018

Seitenzahl: 70 (62 + 3 Pläne + 5)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>AUFTRAG UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>4</b>
<b>1.1</b>	<b>Grundlagen der Beurteilung</b>	<b>5</b>
<b>1.2</b>	<b>Das Gebäude – Konstruktion und Nutzung</b>	<b>8</b>
<b>2</b>	<b>BRANDSCHUTZTECHNISCHE BEURTEILUNG</b>	<b>9</b>
<b>2.1</b>	<b>Gebäudeklasse</b>	<b>9</b>
<b>2.2</b>	<b>Löschwasserversorgung und Gebäudezugänglichkeit</b>	<b>9</b>
<b>2.3</b>	<b>Brandabschnitte</b>	<b>11</b>
<b>2.4</b>	<b>Nutzungseinheiten</b>	<b>13</b>
<b>2.5</b>	<b>Rettungswege</b>	<b>14</b>
2.5.1	Veranstaltungssaal	14
2.5.2	Sonstige Nutzungseinheiten	19
<b>2.6</b>	<b>Bauteile</b>	<b>22</b>
2.6.1	Tragende und aussteifende Wände und Stützen (§ 25 HBO)	24
2.6.2	Tragende und aussteifende Decken (§ 28 HBO)	24
2.6.3	Dach (§§ 25, 29 HBO)	24
2.6.4	Flure (§ 32 HBO)	26
2.6.5	Foyer	28
2.6.6	Trennwände	30
2.6.7	Treppenträume, notwendige Treppen (§§ 30, 31 HBO)	32
2.6.8	Türen	33
2.6.9	Dämmstoffe, Bekleidungen, Bodenbeläge	34
2.6.10	Aufzug	35
2.6.11	Haustechnische Installationen	37
2.6.11.1	Heizung	37
2.6.11.2	Lüftungsanlagen	38
2.6.11.3	Elektrotechnische Installationen	41
<b>2.7</b>	<b>Technischer Brandschutz</b>	<b>42</b>
2.7.1	Brandmeldeanlage	42
2.7.2	Alarmierungseinrichtungen	42
2.7.3	Sicherheitsbeleuchtung	43



2.7.4	Sicherheitsstromversorgung	45
2.7.5	Rauchabzug	45
2.7.6	Wandhydranten	49
2.7.7	Blitzschutz	50
2.7.8	PV-Anlage	50
<b>2.8</b>	<b>Organisatorischer Brandschutz</b>	<b>52</b>
2.8.1	Feuerwehrpläne	52
2.8.2	Bestuhlungs- und Fluchtwegpläne	52
2.8.3	Brandschutzordnung	52
2.8.4	Sammelplatz	53
2.8.5	Feuerlöscher	53
2.8.6	Prüfung der technischen Anlagen	54
2.8.7	Lagerung brennbarer Materialien	54
<b>3</b>	<b>ANGABEN NACH BAUVORLAGENERLASS</b>	<b>55</b>
<b>4</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>62</b>



## 1 AUFTRAG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Niedernhausen beabsichtigt, die Autalhalle Niedernhausen zu sanieren. Für die geplanten Maßnahmen an der baulichen Anlage (hier: EG und UG) muss nach Bauvorlagenerlass des Bundeslandes Hessen ein Brandschutzkonzept aufgestellt werden. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist das Büro ST-Brandschutz mit der Erstellung dieses Brandschutzkonzeptes beauftragt worden.

Das Brandschutzkonzept stellt für die bauliche Anlage eine umfassende Bewertung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes dar und beinhaltet die nach Bauvorlagenerlass Anlage 2 Abschnitt 7 erforderlichen Angaben.

### Anmerkung:

Das hier vorliegende Brandschutzkonzept Nr. 1800/0900 ist eine Fortschreibung des Brandschutzkonzepts Nr. 1402/2007m welches als Bestandteil der Baugenehmigung Az: FD III.41-10-BA-03459/08 vom 04.08.2009 erklärt wurde. Es wird aufgrund einer Tekturplanung und brandschutztechnischen Änderungen angepasst. Ein Teil der in dem Brandschutzkonzept 1402/2007 enthaltenen Maßnahmen wurde bereits umgesetzt. Zwischenzeitlich wurde der Gebäudebestand verändert ausgeführt und es wurde geringfügig umgeplant.

Des Weiteren werden die Ergänzung 1 und Ergänzung 2 (An- und Umbau Sportverein an der Mehrzweckhalle, genehmigt mit Az: FD III.41-10-BA-00642/10) in dieser Ausarbeitung mit aufgenommen.

Das Brandschutzkonzept stellt für die bauliche Anlage eine umfassende Bewertung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes dar.

Die textlichen Änderungen sowie die eingeflossenen brandschutztechnischen Auflagen aus der Baugenehmigung sind der besseren Übersicht halber kursiv und unterstrichen gedruckt. Nicht mehr zutreffende Textpassagen sind leserlich durchgestrichen.



## 1.1 Grundlagen der Beurteilung

Die bauliche Anlage ist mehrfach durch Frau Ludwig (ST-Brandschutz) und Herrn Geldmacher (ST-Brandschutz) besichtigt worden. Zur Beurteilung wurden von den zuständigen Planern und der Bauherrschaft folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Brandschutztechnische Auflagen zum Bauschein Nr. 143/79 mit Stand vom 05. Januar 1979 (9 Seiten)
- Baueingabeplan Erdgeschoss „Brandabschnitte und Fluchtwege“ mit Stand vom 24.07.1978
- Baueingabeplan Untergeschoss „Brandabschnitte und Fluchtwege“ mit Stand vom 20.07.1978
- Bericht über die Sonderbaukontrolle am 06.02.1997 vom 13.02.1997 (wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsprüfung), 8 Seiten
- Prüfbericht über die Prüfung der Lüftungstechnischen Anlagen des Sachverständigen Dipl.-Ing. W. Klaffert vom 24.03.2006
- Bestandspläne im jpg-Format
- Baugenehmigung 63-n-BA-877/97 „Bauliche Veränderungen in Teilbereichen des UG und EG zu BA-143/79 vom 15.01.1998

Im Rahmen der Tekturplanung und dem Weiterbau der Autalhalle wurden von der Gemeinde bzw. den Architekten u. a. folgende Unterlagen in digitaler Form zur Verfügung gestellt:

- Baugenehmigung Az: FD III.41-10-BA-03459/08 „Sonderbau: Anbau- und Umbauarbeiten von und an der Mehrzweckhalle, Gebäudeklasse 3“ vom 04.08.2009, einschließlich aller eingereichten Bauvorlagen (Lüftungsgesuch, Statische Berechnung, etc.)
- Baugenehmigung Az: FD III.41-10-BA-00642/10 „Sonderbau: An- und Umbau Sportverein (Untergeschoss der Autalhalle), Gebäudeklasse 3“ vom 12.01.2011
- Bauantragspläne von dem Büro Grüninger Architekten BDA (Grundriss, Schnitte, Ansichten) vom 03.07.2018 als Tekturplanung



Die Bewertung orientiert sich an der Hessischen Bauordnung (HBO) ~~vom 18. Juni 2002, zuletzt geändert am 06. September 2007~~ vom 15. Januar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016, sowie allen hierzu erlassenen maßgebenden Sonderbauvorschriften und den nach Bauvorlagenerlass Anlage 2 Abschnitt 7 erforderlichen Angaben.

Insbesondere werden zur Beurteilung herangezogen:

- Muster-Versammlungsstätten-Verordnung (MVStättVO) in der Fassung vom Juni 2005
- Begründung und Erläuterung zur MVStättV – Fassung Juni 2005
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen, Fassung Oktober 2005 (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR)
- Muster-Leitungsanlagenrichtlinie, Stand November 2005
- Zur Bewertung der Rettungswege, insbesondere der Ausgangsbreiten, wird die Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (H-VStättR) vom 3. Dezember 2015 (StAnz. S. 1415) mit herangezogen.

Für Bereiche, in denen Bestandsschutz geltend gemacht werden kann, erfolgt die brandschutztechnische Beurteilung auf Grundlage der zum Zeitpunkt der letzten Baugenehmigung geltenden bauordnungsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Hessische Bauordnung vom 06.07.1957, geändert vom 05.10.1970; Richtlinien über den Bau- und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenrichtlinie - VSR) in der Fassung von 1970, Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen, Fassung Februar 1977) und der seinerzeit erteilten rechtskräftigen Baugenehmigung.

Wo aus den Erfordernissen aufgrund der Gebäudenutzung, der vorhandenen Bausubstanz in Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 HBO erforderlich, wird an heutiges Bauordnungsrecht angepasst.



Durch die Planer wurden die Bauantragspläne mit Stand vom 06.05.2009 zur Verfügung gestellt. Am 14.04.2008 und 25.03.2009 haben Abstimmungsgespräche mit Herrn Hippler vom Amt für Vorbeugenden Brandschutz stattgefunden. Die Ergebnisse sind in dieses Konzept eingeflossen.

Im Zuge der Wiederaufnahme des Projektes und der Untersuchung zur Feststellung, welche Brandschutzmaßnahmen bereits umgesetzt wurden, fanden am 01.03.2018 und 08.03.2018 von dem Rechtsunterzeichner Begehungstermine unter Begleitung der Hausmeister der Autalhalle statt. Der dabei vorgefundene Gebäudebestand wurde in einem separaten Statusbericht dokumentiert. Die genehmigungsrelevanten Änderungen und Erleichterungen gegenüber dem Bauordnungsrecht bzw. zu dem Brandschutzkonzept Nr. 1407/2007 mit den Ergänzungen in Verbindung mit den erteilten Baugenehmigungen wurden am 09.05.2018 mit der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises vorbesprochen, siehe Protokoll im Anhang.



## 1.2 Das Gebäude – Konstruktion und Nutzung

Die Aotalhalle ist 1979/1980 errichtet worden. Sie verfügt über ein Erdgeschoss, ein Untergeschoss und 2 Obergeschosse.

Die Abmessungen belaufen sich in der Hauptebene, dem Erdgeschoss, auf eine Breite von 44 m in Nordsüdrichtung und ca. 62 m in Ostwestrichtung.

Die Nutzung des Gebäudes erfolgt im Erdgeschoss als Mehrzweckhalle für Veranstaltungen jeglicher Art. Außerdem befinden sich im EG eine Gaststätte und Umkleidebereiche. Im Untergeschoss sind Nebenräume für Technik und Lager untergebracht. Außerdem befinden sich hier Vereinsräume, eine Sportlerklause, eine Kegelbahn und 2 Sitzungsräume. Im Untergeschoss wurde in 2012 ein Anbau (Sportlerheim) mit den Außenabmessungen von 8,02 m x 13,01 m errichtet.

Auf Grund der Hanglage des Gebäudes ist die Saalebene von der Südostseite ebenerdig zugänglich und die Kellerebene von der Südwestseite des Gebäudes.

Die Wohnungen im 1.OG verfügen von Nordost (straßenseitig) über einen Zugang von außen. Bei den Wohnungen handelt es sich um Maisonettewohnungen. Diese sind nicht Gegenstand des Brandschutzkonzepts, es erfolgt keine neue Beurteilung.

Die Mehrzweckhalle verfügt über eine Saalfläche von ca. 1.300 m<sup>2</sup> und wird für Veranstaltungen jeglicher Art genutzt (z. B. Sport, Hochzeit, etc.). Der Saal verfügt über eine ausziehbare Teleskoptribüne. Der Saal kann als 3Feld-Sporthalle durch Vorhänge unterteilt werden.

Im Zuge dieses Bauantrags sollen die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der Halle beantragt werden. ~~Außerdem ist die Errichtung einer Rampe als barrierefreier Zugang zum Gebäude geplant und der Abriss des Treppenturmes an der Gebäudesüdseite.~~ Des Weiteren wird im Erdgeschoss der Umkleidebereich umgestaltet und der Geräteraum 3 vergrößert (die vorgenannten Maßnahmen wurden bereits umgesetzt).



In aktueller Tekturplanung sollen im Wesentlichen folgende Änderungen, Erleichterungen oder bauliche Maßnahmen beantragt werden:

- Reduzierung der Ausgangsbreiten und der damit verbundenen Einschränkung der Personenzahlen
- Verzicht der Brandschutzanforderungen an die Umfassungsbauteile der Lüftungszentrale im Obergeschoss
- Rückbau des Archivs innerhalb der Lüftungszentrale und Einbau eines Raums für die Wechselrichter der PV-Anlage
- Umnutzung der Gaststätte im Erdgeschoss zu einem Lagerraum

## **2 BRANDSCHUTZTECHNISCHE BEURTEILUNG**

### **2.1 Gebäudeklasse**

Die Fußbodenhöhe des höchsten Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind (das 2. Obergeschoss), beträgt im Mittel weniger als 7 m. Das Gebäude ist in **Gebäudeklasse 3** einzustufen, da es niedriger als 7 m im Sinne § 2 (3) HBO ist und über mehr als 2 Nutzungseinheiten mit insgesamt mehr als 400 m<sup>2</sup> verfügt. Aufgrund der Nutzung als Mehrzweckhalle liegt nach § 2 (8) Nr. 6 HBO eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) vor.

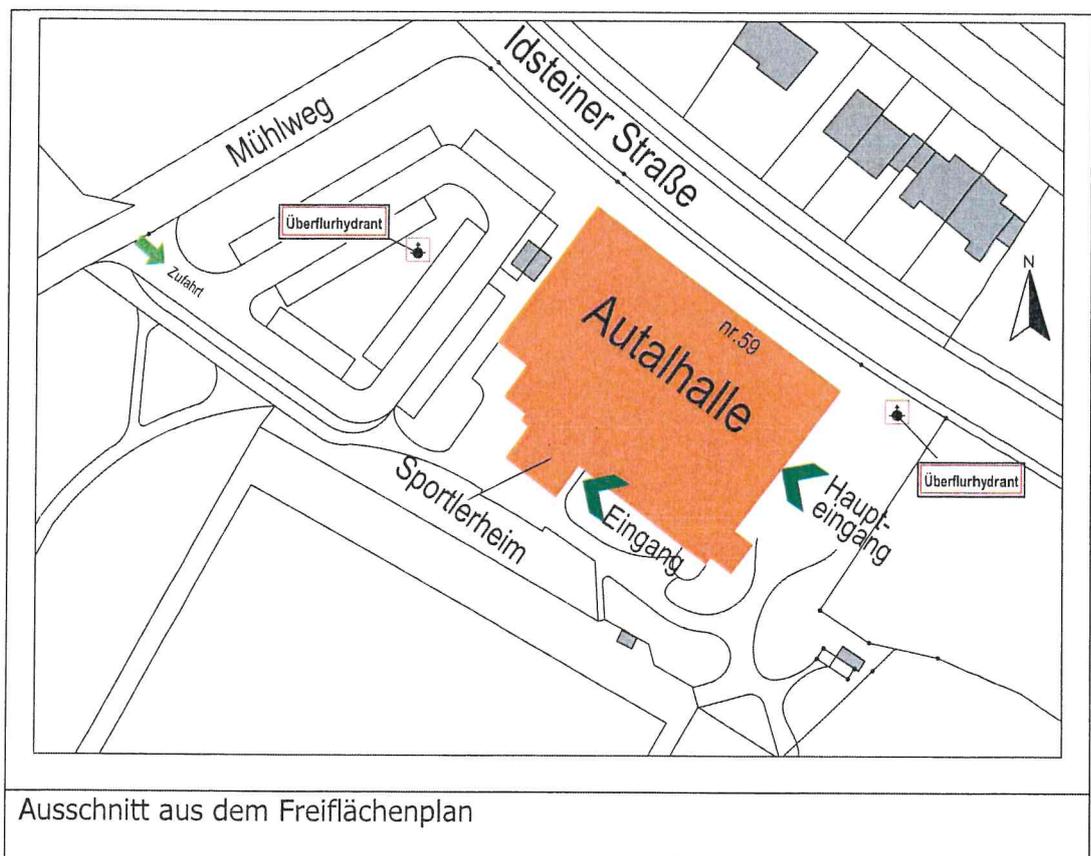
### **2.2 Löschwasserversorgung und Gebäudezugänglichkeit**

Das Grundstück befindet sich unmittelbar an der Idsteiner Straße und ist von dieser durch die Feuerwehr direkt anfahrbar. Die bauliche Anlage verfügt über eine Feuerwehrezufahrt, die bis an die Gebäudesüdostseite (Bereich Haupteingang Saal) führt. Die Feuerwehrezufahrt entspricht der Auflage 20 des Bauscheins Nr. 143/79.

Aus dem öffentlichen Trinkwassernetz wird gemäß den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatt W 405 mindestens eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt.

Eine Übersicht über die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück und zu der öffentlichen Verkehrsfläche zeigt nachfolgender Lageplan-Ausschnitt.

Wie auf dem Plan dargestellt, ist unmittelbarer nordöstlich vor dem Gebäude und südwestlich des Gebäudes im Bereich der Parkplätze ein Überflurhydrant vorhanden.





### 2.3 Brandabschnitte

Das Gebäude wird zwischen dem Saal und dem Foyer durch eine Brandwand in 2 Brandabschnitte unterteilt.

Die Brandwand verfügt über feuerbeständige Qualität (F 90-A) und ist Bestand.

~~Die Bestandstüren in der Brandwand verfügen nicht über eine definierte Feuerwiderstandsklasse. Sie sind auszutauschen und entsprechend den Bestimmungen der MVStättVO 2005 auszuführen.~~ Gemäß der Begründung zu § 3 der MVStättVO gilt: „Ist die Umfassungswand eines Zuschauerraums eine Brandwand, so ist für die Türöffnung zum notwendigen Flur oder Foyer die spezielle erleichternde Vorschrift des § 9 Abs. 1 anzuwenden und nicht die allgemeine Regelung des § 30 Abs. 8 Satz 2 MBO 2002.“ Hiernach müssen die Türen in feuerbeständigen Wänden mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sein.

Die zum Foyer und in den Flur mündenden Türen des Saals werden in der Qualität T 30-RS ausgeführt, die in den Kellnergang mündende Tür wird durch eine Tür der Qualität T 90-RS ersetzt. Die Tür wurde im Zuge der Sanierung durch eine feuerbeständige Tür ersetzt, eine Rauchschutzfunktion in Form einer absenkbaren Bodendichtung ist nicht vorhanden. Dies stellt eine Erleichterung zum Brandschutzkonzept dar. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken. Die Tür verfügt über eine 3-seitig umlaufende Dichtung und hat einen sehr geringen Bodenspalt. Aufgrund der zahlreichen Rauchabzüge in der Halle kann dies toleriert werden.

Die Tür zwischen Colleg 1 und dem notwendigen Flur ist eine massive Eichentür mit beidseitiger Palusol-Einlage. Gemäß Bescheinigung des Herstellers vom 13.10.1994 entspricht die Tür der Bauart einer T 60-Tür. Ein Austausch dieser Bestandstür ist aufgrund der vorliegenden Qualität nicht erforderlich (Bestand).



Gemäß der rechtskräftigen Baugenehmigung von 05. Januar 1979 (Bauschein Nr. 143/79) sind die Türen in der Brandwand auf Achse 7 als feuerhemmend ausgewiesen und die Türen auf Achse E (*vorher Achse A*) als rauchdicht.

Da auch die Breite der Autalhalle das Maß von 40 m überschreitet und gemäß den heutigen Anforderungen feuerbeständige Trennwände feuerhemmende Türen mit Rauchschutzfunktion erfordern, werden auch die Türen in der südwestlichen Umfassungswand des Saals (Achse E) gegen neue T 30-RS-Türen ausgetauscht.

2. Gemäß der rechtskräftigen Baugenehmigung gehören die beiden Geräteräume und die jeweils mit einer Sichtverbindung zur Halle versehenen Räume „Turnlehrer“ und „Turnlehrer/Regie“ brandschutztechnisch zu der Halle. Diese Räume verfügen zu den angrenzenden Bereichen über eine Abtrennung in der Qualität F 90/T 30.

Im Untergeschoss ist die Genehmigungslage hinsichtlich der Brandabschnittstrennung unklar. Daher wird in diesem Brandschutzkonzept neu definiert, dass auch im KG auf Achse 7 eine Brandabschnittstrennung erfolgt. In Anlehnung an § 3 MVStättVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 MVStättVO werden die Türen im Kellergeschoss auf Achse 7 mindestens in der Qualität T 30-RS zum notwendigen Flur hergestellt.

In Zusammenhang mit der Brandabschnittstrennung ist auf die Lüftungsleitungen und elektrischen Leitungen (Kabel, Lüftung etc.) hinzuweisen, die die Brandwand queren und unzureichend verschlossen sind. Die Durchdringungen der Brandwände werden mit Abschottungen gemäß MLAR bzw. Brandschutzklappen versehen, durch die der erforderliche Feuerwiderstand von 90 Minuten sichergestellt ist. Dies gilt sowohl für die Brandwand im EG als auch im UG.



## 2.4 Nutzungseinheiten

Das Gebäude gliedert sich in mehrere Nutzungseinheiten.

Im Erdgeschoss liegen folgende Nutzungseinheiten vor:

- Saal: ca. 1.300 m<sup>2</sup> zzgl. ca. 230 m<sup>2</sup> Geräteräume
- Gaststätte inkl. Küche: ca. 350 m<sup>2</sup> (wobei die Küche innerhalb der Nutzungseinheit nochmals brandschutztechnisch abgetrennt wird);  
die Gaststätte im Erdgeschoss wird zu einem Lager umgenutzt, sodass als weitere Nutzungseinheit die Räume Colleg 1 und Colleg 2 mit dem Gang verbleibt.

Da die Autalhalle überwiegend dem Sportunterricht und für Sportveranstaltungen dient, gehören die beiden Geräteräume und der Abstellraum organisatorisch zu der Halle. Sie verfügen über Tore ohne definierten Feuerwiderstand.

Außerdem befinden sich im Erdgeschoss die brandschutztechnisch abgetrennten Mieterkeller und ein brandschutztechnisch abgetrennter Umkleide/Abstell-Bereich.

Im Kellergeschoss liegen folgende Nutzungseinheiten vor:

- Sportlerheim: ca. 230 m<sup>2</sup> (nach Erweiterung in 2012 ca. 310 m<sup>2</sup>)
- Sitzungsraum Idsteiner Stube, inkl. Kegelbahn
- Sitzungsraum Eppsteiner Stube

Außerdem befindet sich im östlichen Teil des Kellergeschosses ein Technik- und Lagerbereich, der brandschutztechnisch von den Nutzungseinheiten abgetrennt wird und der über weitere brandschutztechnische Abtrennungen von Räumen innerhalb des Bereichs verfügen wird.

Die Treppenaufgänge zur ehemaligen Gaststätte und zur Küche werden im Untergeschoss brandschutztechnisch abgetrennt (F 90/T 30-RS) und können damit dem Erdgeschoss zugeordnet werden.



Nutzungseinheiten erfordern untereinander feuerbeständige Wände, wie in den Brandschutzplänen dargestellt. Innerhalb der Nutzungseinheit Gaststätte ist gemäß der rechtskräftigen Baugenehmigung vom 28.05.1979 der Küchenbereich in der Qualität F 90/T 30 abzutrennen.

Die Abtrennung der Küche liegt im Bestand nicht vor und ist daher zu schaffen. Es wird eine brandschutztechnische Abtrennung der Küche (einschließlich Kellnergang) zum Bereich Colleg, wie in den Brandschutzplänen dargestellt, hergestellt.

## 2.5 Rettungswege

### 2.5.1 Veranstaltungssaal

Der Veranstaltungssaal verfügt über zahlreiche Notausgänge und Wege, die ins Freie führen.

Zur Verfügung stehen an der nordöstlichen Außenwand (straßenseitig) 2 Ausgänge, die direkt ins Freie führen, jedoch ausschließlich den Personen auf der Tribüne dienen (zur Zeit im Bestand). Diese beiden Türen haben jeweils eine lichte Breite von ca. 1,20 m.

Hinweis: Im Zuge der neuen Prallwände der Halle wurden auch zahlreiche Türen erneuert und an der nordwestlichen Gebäudeseite wurden neue Ausgänge hergestellt. Die Türen wurden an einigen Stellen in geringerer Ausgangsbreite ausgeführt, als in dem Brandschutzkonzept Nr. 1402/2007 beschrieben. Die Ausgangsbreiten wurden gemessen und sind hier aufgeführt, die zulässige Besucherzahl wurde erneut berechnet.

An der nordwestlichen Wand des Saals befindet sich eine doppelflügelige Tür, die direkt ins Freie führt mit einer lichten Breite von ~~1,85 m~~ 1,65 m.

An der südöstlichen Wand des Saals, welche gleichzeitig die Brandwand darstellt, sind 4 Ausgänge vorhanden, die über das Foyer bzw. einen Flur ins Freie führen.



Die beiden ins Foyer mündenden doppelflügligen Ausgangstüren verfügen über lichte Breiten von jeweils ~~1,60 m~~ 1,51 m, die einflüglige Tür über eine lichte Breite von ca. 80 cm, eine weitere, jedoch nur von Personen auf der Tribüne nutzbare Notausgangstür, verfügt über eine Ausgangsbreite von ca. 1 m.

An der südwestlichen Wand des Saals münden 2 Ausgangstüren in notwendige Flure. Der eine Flur führt zu der Ausgangstür, die auf die geplante Rampe mündet.

Der andere notwendige Flur führt zu einer Ausgangstür auf die Terrasse der Gaststätte. 2 Türen der Halle weisen Breiten von ~~87 cm~~ 80 cm bzw. 94 cm und eine von ~~97 cm~~ 1,08 m auf.

Aus der Fläche der Halle ergeben sich rechnerisch (gemäß § 1 Abs. 2 MVStättV) folgende mögliche Personenanzahlen in der Halle:

- Versammlungsraum (Fläche ~~1.190 m<sup>2</sup>~~ 1.214 m<sup>2</sup> inkl. Tribünenbereich, ohne Geräteräume) --> ~~2.380~~ 2.428 Personen maximal

--> Nach den Bestimmungen der M-VStättVO 2005 sind Ausgangsbreiten von insgesamt ~~14,40 m~~ 15 m erforderlich, wobei gemäß § 7 Abs. 4 MVStättVO die 60cm-Modul-Vorgabe zu berücksichtigen ist und Ausgänge mindestens 1,20 m breit sein müssen. Nach aktueller Hessischer Versammlungsstättenrichtlinie H-VStättR können Zwischenwerte bei Ausgangsbreiten interpoliert werden, wobei Ausgänge für mehr als 200 Besucher nach wie vor mindestens 1,20 m breit sein müssen.

Folgende Notausgangsbreiten sind in der Autalhalle vorhanden:

- für Tribünenbereich: 2 \* 1,20 m + 1 \* 1 m (nur nach VSR ansetzbar)
- für Halle: 2 \* ~~1,60 m~~ 1,51 m + 1 \* ~~1,80 m~~ 1,65 m + 80 cm (nicht ansetzbar) + 2 \* ~~85 cm~~ 1 \* 94 cm + 1 \* 80 cm (nicht ansetzbar) + ~~1 m~~ 1,08 m (nicht ansetzbar, da Ausgang auf Terrasse << 1,0 m)